

Preisangebote für die Betriebe aller Eigentumsformen obliegt. Die Bestimmungen gelten auch für andere Organe, die nach den Rechtsvorschriften für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote verantwortlich sind.

II.

Die Planung und Entwicklung der Industriepreise

1. Die **Planung der Industriepreise** für den Fünfjahrplan bis 1975 hat davon auszugehen, daß

- die Industriepreise für die in der Produktion befindlichen Erzeugnisse grundsätzlich unverändert bleiben,
- Änderungen der Industriepreise ausschließlich auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates erfolgen,
- planmäßige Industriepreisänderungen nur nach gründlicher Analyse vorgenommen und mit den Volkswirtschaftsplänen zentral entschieden werden.

Das Amt für Preise hat in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen, den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie wirtschaftsleitenden Organen die Entwicklung der Kosten und der Rentabilität der Erzeugnisse ständig zu analysieren und dem Ministerrat **Vorschläge zur planmäßigen Veränderung von Industriepreisen** zu unterbreiten, wenn

- durch zu hohe Gewinne in den Produktionsbetrieben die Wirkung der Industriepreise auf die Senkung der Selbstkosten erheblich eingeschränkt wird,
- die volkswirtschaftlich notwendige Substitution von Rohstoffen, Material und anderen Erzeugnissen durch die bestehenden Preisrelationen gehemmt wird,
- Industriepreise > dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt, der Qualität der Produktion oder anderen wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen entgegenwirken.

Der Minister und Leiter des Amtes für Preise hat sich bei seinen Vorschlägen auf Empfehlungen und Berechnungen der Minister und Leiter von wirtschaftsleitenden Organen zu stützen. **Vorschläge für Änderungen von Industriepreisen sind so vorzubereiten, daß sie bei der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne berücksichtigt, d. h. planmäßig vorgenommen werden können.**

2. Die Industriepreise für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse sind auf der Grundlage des gesellschaftlich notwendigen Aufwandes zu bilden. Dabei ist von exakten Kosten- und Preiskalkulationen auszugehen. Unter Berücksichtigung des gesellschaftlich notwendigen Aufwandes und der veränderten technisch-ökonomischen Parameter sind die Industriepreise für neue, weiterentwickelte Erzeugnisse nach folgenden Prinzipien zu bilden:

- Zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts kann für neue, weiterentwickelte Erzeugnisse, die eine hohe Effektivität beim Anwender haben, über den Durchschnittsgewinn (soweit er unter 12 % Fondsrentabilität liegt)

bzw. über eine 12%ige Rate der Fondsrentabilität hinaus ein **Zusatzgewinn** im Preis kalkuliert werden. **Dieser Zusatzgewinn und seine Höhe bedarf der Bestätigung durch das Amt für Preise.**

- Bei neuen, weiterentwickelten Erzeugnissen mit wesentlicher Leistungssteigerung oder Qualitätserhöhung ist der dafür notwendige höhere Aufwand bei der Bildung des Industriepreises zu berücksichtigen. Dabei haben die Kosten, der Industriepreis und die Gebrauchswertänderung in einem solchen Verhältnis zu stehen, daß beim Anwender eine höhere Effektivität ermöglicht wird.
- Neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse, die sich in Qualität und Leistungssparatem nur im wesentlichen vom abgelösten Erzeugnis unterscheiden, dürfen keinen höheren Industriepreis erhalten.
- Führen relativ unwesentliche, aber notwendige Veränderungen in den Gebrauchseigenschaften und der Qualität bei neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen zu höheren Kosten, so kann von den zuständigen Organen entschieden werden, daß um diese Kosten der Industriepreis zu verändern ist. Bei diesen Entscheidungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. In die Entscheidungsvorbereitung sind die Hauptabnehmer einzubeziehen.

IV.

Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Beschluß vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) mit Ausnahme der Ziff. 3 sowie der Anlage 2 der Kurzfassung des Beschlusses,
 - Beschluß vom 20. Dezember 1967 zur Ergänzung des Beschlusses über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise (GBl. II 1968 S. 65).
3. Die Abgrenzung der Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote sowie für die Einstufung der Industriepreise (einschließlich Importabgabepreise) hat der Minister und Leiter des Amtes für Preise auf der Grundlage dieses Beschlusses in einer Nomenklatur zu regeln. Eine Delegation der Verantwortung auf andere Organe ist nicht zulässig.

Berlin, den 17. November 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Leiter
des Amtes für Preise

Hai b r i t t e r
Minister